

7 K 1937/02.NW



Verkündet am: 23.05.2003

gez. Doll

Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

# VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Dirk Schäfer, Schachenstr. 94, 66954 Pirmasens,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meuthen und Meuthen,  
Alleestr.6, 66953 Pirmasens,

g e g e n

die Stadt Pirmasens, vertreten durch den Oberbürgermeister, Postfach 2763,  
66933 Pirmasens,

- Beklagte -

w e g e n Gefahrenabwehr (gefährliche Tiere)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 2003, an der teilgenommen haben

Richter am Verwaltungsgericht Wingerter  
Richter am Verwaltungsgericht Bender  
Richterin am Verwaltungsgericht Reitnauer  
ehrenamtlicher Richter Rentner Leimbach  
ehrenamtlicher Richter Gipsermeister Radtke

- 2 -

für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.**

### Tatbestand

Der Kläger ist Halter eines fast acht Jahre alten Pitbull-Staffordshire-Terrier-Rüden und wendet sich gegen die Anordnung der Unfruchtbarmachung seines Hundes.

Der Kläger meldete seinen Hund "Jack" am 21. August 2000 gemäß seiner Verpflichtung aus der Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – vom 30. Juni 2000 bei der Beklagten an. Das Tier wurde mit einem elektronisch lesbaren Chip gekennzeichnet. Mit Bescheid vom 30. November 2001 ordnete die Beklagte die Unfruchtbarmachung des Hundes durch einen Tierarzt bis zum 31. Januar 2002 an und drohte dem Kläger für den Fall der Nichtbefolgung innerhalb der Frist ein Zwangsgeld in Höhe von 250,- € an. Nach Zustellung des Bescheids am 5. Dezember 2001 legte der Kläger am 28. Dezember 2001 Widerspruch ein, den er insbesondere damit begründete, dass er vor Erlass der Anordnung nicht ordnungsgemäß angehört worden sei. Die Unfruchtbarmachung habe auch keinen Einfluss auf die von dem Tier ausgehende unmittelbare Gefahrenlage.

Die Beklagte änderte in der Sitzung des Stadtrechtsausschusses vom 24. Mai 2002 den streitgegenständlichen Bescheid dahin gehend ab, dass dem Kläger eine Frist zum Nachweis der Unfruchtbarmachung von zwei Monaten nach Bestandskraft der Verfügung gesetzt und ihm für den Fall der nicht fristgerechten Befolgung das Zwangsgeld angedroht wurde.

- 3 -

- 3 -

Nach Zustellung des Bescheids am 13. Juni 2002 hat der Kläger am 5. Juli 2002 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Zur Begründung führt er aus, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 3. Juli 2002 die der rheinland-pfälzischen Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – vergleichbare Gefahrtierverordnung in Niedersachsen für nichtig erklärt habe, weil eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Verordnung nicht bestehe. Daher gelte auch, dass für die hier der streitgegenständlichen Verfügung zugrunde liegenden Rechtsverordnung eine ausreichende Rechtsgrundlage im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz nicht bestehe. Insoweit mache er sich die Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts zu Eigen. Danach sei nämlich dem Ordnungsgeber mit der Ermächtigung nach §§ 26, 27 POG lediglich erlaubt, im Falle einer abstrakten Gefahrenlage Regelungen im Wege von Polizeiverordnungen zu treffen. Aber auch eine abstrakte Gefahrenlage setze voraus, dass tatsächlich mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit der Eintritt eines Schadens für polizeilich geschützte Güter zu erwarten sei. Das sei aber bei der Annahme der Gefährlichkeit von Hunden allein aufgrund von Rassenmerkmalen nicht der Fall. Es sei wissenschaftlich umstritten, ob von einem solchen Tier allein aufgrund seiner Rassezugehörigkeit tatsächlich eine Gefahr ausgehe. Es bestehe daher nur ein Gefahrenverdacht. Gefahrenabwehrmaßnahmen wie eine Polizeiverordnung dürften aber bei einer bloßen Verdachtslage nicht ergriffen werden. Die Gefahrenabwehrverordnung überschreite somit die Grenzen ihrer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage und sei daher nichtig. Daher sei auch die auf der Verordnung beruhende Verfügung rechtswidrig.

- 4 -

- 4 -

**Der Kläger beantragt,**

den Bescheid vom 30. November 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. Mai 2002 aufzuheben.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Sie verweist insbesondere darauf, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum niedersächsischen Landesrecht ergangen sei. Die Urteilsgründe dürften daher nicht auf die rheinland-pfälzische Gefahrenabwehrverordnung übertragen werden.

Zu den Einzelheiten des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Gerichts- und Verwaltungsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 2003 verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 30. November 2001 und der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Anordnung der Unfruchtbarmachung beruht auf § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – vom 30. Juni 2000 (GVBl. S. 247) und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Danach soll die Beklagte als zuständige Ordnungsbehörde die Unfruchtbarmachung eines gefährlichen Hundes anordnen, wenn die Gefahr der Heranbildung gefährlicher Nachkommenschaft besteht. Bei dem klägerischen Hund, einem Pitbull-Staffordshire-Terrier-Mischling

- 5 -

- 5 -

handelt es sich um einen nach § 1 Abs. 2 Gefahrenabwehrverordnung - GefAbwVO - gefährlichen Hund, bei dem grundsätzlich die Gefahr der Heranbildung einer gefährlichen Nachkommenschaft besteht.

Soweit der Kläger einwendet, dass die Regelung eines Rassekatalogs und der damit verbundenen unwiderlegbaren Gefährlichkeitsvermutung nichtig sei, weil das Bundesverwaltungsgericht mit seinen Urteilen vom 3. Juli 2002 und 18. Dezember 2002 vergleichbare Regelungen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein für unwirksam wegen einer fehlenden ausreichenden gesetzlichen Grundlage erkannt habe, hat die erkennende Kammer keinen Anlass an der Rechtsgültigkeit des Rassekatalogs in § 1 Abs. 2 GefAbwVO zu zweifeln. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. Juli 2002 zur niedersächsischen Gefahrhundeverordnung und in der Fortführung seiner Rechtsprechung am 18. Dezember 2002 zur schleswig-holsteinischen Gefahrhundeverordnung entschieden, dass die Regelung einer rein rassebezogenen Gefährlichkeit von Hunden über die Grenzen der jeweiligen gesetzlichen, polizeilichen Generalermächtigung zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen hinausgehe. Denn es bestehe aufgrund der widerstreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse eine erhebliche Unsicherheit darüber, ob Hunde allein aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit eine Gefahr für ihre Umgebung darstellen können. Da die den genannten Verordnungen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein zugrunde liegende gesetzliche Ermächtigung aber voraussetze, dass auch eine abzuwehrende abstrakte Gefahr bereits bestehe, insoweit hier aber nur ein Gefahrenverdacht festgestellt werden könne, verfügten die betroffenen Rassenkataloge in Niedersachsen und Schleswig-Holstein über keine ausreichende gesetzliche Rechtsgrundlage, da die einschlägigen Polizeigesetze in diesen Ländern keine Legitimation für eine hier betriebene Gefahrenvorsorge böten. Eine abstrakte Gefahr, die mit den genannten beiden Verordnungen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgewandt werden sollte, könne auch nicht aus der auf der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens beruhenden allgemeinen Gefährlichkeit von Tierhaltung hergeleitet werden. Zwar

- 6 -

- 6 -

bestehe eine solche allgemeine abstrakte Tierhaltungsgefahr, die Gegenstand einer Abwehrmaßnahme auf der Grundlage einer polizeilichen Generalemächtigung sein könne. Allerdings sei bei den beiden Verordnungen sowohl in Niedersachsen als auch in Schleswig-Holstein nach dem jeweiligen Regelungskonzept des Verordnungsgebers diese allgemeine Tierhaltungsgefahr gar nicht Gegenstand der Verordnungsregelung gewesen. Vielmehr sei konzeptionelles Ziel der Verordnungen jeweils die Abwehr einer nicht mit hinreichender Sicherheit erkannten rein rassebedingten Gefährlichkeit. Daher gingen die beiden Verordnungen unter Verstoß gegen Artt. 20 Abs. 1 und 3, 28 Abs. 1 GG über die Grenzen ihrer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage hinaus und seien daher unwirksam.

Unter Beachtung dieser tragenden Gründe der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli und 18. Dezember 2002 ist für die rheinland-pfälzische Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – festzustellen, dass sie auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage, nämlich § 26 POG beruht und die insoweit bezüglich Art, Ausmaß und Zweck der Verordnung bezogenen gesetzlichen Grenzen einhält. Denn nach § 26 POG darf der Verordnungsgeber zum Zwecke der Gefahrenabwehr Verordnungen erlassen. Ein insoweit mit einer Gefahrenabwehrverordnung regelbarer abstrakter Gefahrentatbestand besteht in der allgemeinen Tierhaltungsgefahr, die auf der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens beruht (BGHZ, 67, 129, 132; Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. Juli 2001 - VGH B 12/00, VGH B 18/00 und VGH B 8/01 -, Seite 12 der Urteilsausfertigung; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26. Februar 2003 - 12 A 11658/02.OVG -). Diese auch vom Bundesverwaltungsgericht als zulässiger Regelungsgegenstand einer auf der polizeilichen Generalemächtigung beruhenden Verordnung erkannte abstrakte Gefahr ist auch Gegenstand des Regelungskonzepts des rheinland-pfälzischen Verordnungsgebers. Im Gegensatz zu den Regelungskonzepten, wie sie das Bundesverwaltungsgericht in Schleswig-Holstein und Niedersachsen erkannt hat, lag dem Konzept des Verordnungsgebers in Rheinland-Pfalz jedenfalls zugrunde, gerade die Gefahr eines unberechenbaren

- 7 -

- 7 -

tierischen Verhaltens abzuwehren. Dies ergibt sich einerseits bereits daraus, dass bereits vor der Regelung des Rassekatalogs mit der Verordnung vom 30. Juni 2000 zwei Gefahrenabwehrverordnungen (1992 und 1996) in Bezug auf die Gefährlichkeit von Hunden ergangen waren. Diese Verordnungen hatten er-sichtlich die Abwehr der Gefahr eines unberechenbaren tierischen Verhaltens zum Ziel. Andererseits ist aber auch zu beachten, dass bei einem Hund, der den in § 1 Abs. 2 GefAbwVO genannten Rassen angehört, ein solches Tier ist, dessen Ver-halten unberechenbar ist, und bei dem immer die Gefahr eines unvermittelten An-griffs gegen Menschen und andere Tiere besteht. Angesichts dieser erkannten abstrakten Gefahrenlage stand nun dem Verordnungsgeber hinsichtlich der Be-wertung der im Einzelnen bestehenden Gefahrenintensität und der Einschätzung der notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen ein weitgehender Spielraum zur Verfügung (vgl. hierzu VGH Rheinland-Pfalz, a. a. O. und OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26. Februar 2003). Dabei darf der Verordnungsgeber das Ausmaß der Gefahr im Einzelnen beurteilen und unter Abwägung der Wertigkeit des bedrohten Rechtsgutes entscheiden, ob und inwieweit er Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreift. Ist eine solche Gefahrenlage daher erst einmal erkannt, so ist der Ab-wehrbehörde auch nicht verwehrt, Maßnahmen zur Abwehr einer fernerliegenden Gefahr für bedrohte hochwertige Rechtsgüter zu ergreifen. Denn je höherwertig das bedrohte Rechtsgut ist, desto geringer sind die Anforderungen, die an den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts gestellt werden dürfen. Inso-weit hat sich der Verordnungsgeber aber im gesetzlich vorgegebenen Rahmen gehalten und seinen Einschätzungsspielraum dergestalt ausgeübt, dass Gefah-renabwehrmaßnahmen auf Landesebene nur bei solchen Hunden, die durch ihr aggressives Verhalten konkret auffällig wurden, und bei Hunden solcher Rassen, deren Angehörige nach vom Verordnungsgeber berücksichtigten statistischen Er-hebungen im Verhältnis zu ihrer Population besonders häufig auffällig wurden, ergriffen werden. Gerade diese Hunde schätzte er im Vergleich zu der allgemei-nen Tierhaltungsgefahr als gesteigert gefährlich an. Für die nur allgemein auf-grund ihrer Unberechenbarkeit als gefährlich anzusehenden sonstigen Hunde sah der Verordnungsgeber offenbar in Bewertung der geringfügigeren Gefährlichkeit

- 8 -

- 8 -

kein Bedürfnis für eine landesweite Regelung. Dies ergibt sich auch aus § 9 der GefAbwVO. Danach lässt der Ordnungsgeber Gefahrenabwehrverordnungen anderer Behörden in Bezug auf solche Hunde, die nicht von der hier in Rede stehenden Verordnung betroffen sind, unberührt. Von der insoweit ebenfalls auf § 26 POG beruhenden Verordnungsermächtigung haben zahlreiche Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz mit Regelungen zu einer generellen Anleinplicht für Hunde im Stadt- oder Gemeindegebiet auch Gebrauch gemacht. Der Ordnungsgeber zeigt hier deutlich, dass die Gefährlichkeit auch anderer Hunde durchaus erkannt wurde, insoweit aber nicht das Bedürfnis nach einer landesweiten Regelung besteht.

Entspricht somit das rheinland-pfälzische Regelungskonzept ersichtlich nicht dem Konzept, das den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Verordnungen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen zugrunde lag, so ist auch nicht festzustellen, dass die Gefahrenabwehrverordnung in Rheinland-Pfalz aus den Gründen der zitierten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts nichtig sein könnte (so auch Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 26. Februar 2003). Daher weicht die Kammer auch nicht von den Urteilsgründen der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, so dass sich auch kein Grund für eine Zulassung der Berufung nach §§ 124 a Abs. 1, 124 Abs. 1 Nr. 4 VwGO erkennen lässt. Vielmehr befindet sich die Kammer in voller Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Auslegung der hier in Rede stehenden landesrechtlichen Verordnung.

Ist damit der klägerische Hund ein gefährlicher im Sinne von § 1 Abs. 2 GefAbwVO, so besteht auch die Gefahr der Heranbildung einer gefährlichen Nachkommenschaft. Denn ein Abkömmling dieses Hundes wäre wieder ein gefährlicher Hund nach § 1 Abs. 2 GefAbwVO. An die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr, dass ein solcher zeugungsfähiger Hund in Kontakt mit einer empfängnisbereiten Hündin kommen kann, dürfen keine allzu hohen Anforderungen gestellt

- 9 -



- 9 -

werden. Eine solche Gefahr besteht immer bei einem Hund, der nicht besonders gegen ein unbeaufsichtigtes Entweichen und damit gegen ein unkontrolliertes Zusammentreffen mit einem anderen empfängnisbereiten Tier gesichert ist, mit einer so hinreichenden Wahrscheinlichkeit, die dem Regelungszweck genügend nur mit einer Unfruchtbarmachung wirksam ausgeschlossen werden kann (so auch Urteil der erkennenden Kammer vom 9. November 2001 - 7 K 519/01.NW -).

Ein Ausnahmefall, der bei der Anwendung der Sollvorschrift des § 2 Abs. 2 GefAbwVO die grundsätzlich anzuordnende Unfruchtbarmachung hier entbehrlich machen könnte, ist weder vorgetragen worden noch für die Kammer ersichtlich.

Die Zwangsgeldandrohung beruht auf §§ 66, 64 LVwVG und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Mithin ist die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO.

- 10 -

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Wingerter

gez. Bender

gez. Reitnauer